

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1987
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987
- BBVAnpG 87)

Punkt 16 der 576. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1987

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In
Fz 1. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 17 a BBesG)

In § 17 a sind in Satz 2
nach den Worten

"Die Übermittlungskosten"

die Worte "mit Ausnahme der Kosten für die Gut-
schrift auf dem Konto des Empfängers"
einzufügen.

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Nach dem 1. Leitsatz des BVerwG-Urteils 6 C 28,78 vom 12. Dezember 1979 gehört bei einer Überweisung von Dienst-/Versorgungsbezügen auf ein Konto die Gutschrift des überwiesenen Betrages noch zu den Übermittlungskosten. Danach hätte der Dienstherr/Versorgungsträger auch etwaige für die Verbuchung der Gutschrift erhobenen Gebühren, die je nach den Kontoführungskonditionen der einzelnen Geldinstitute bis zu 10,-- DM jährlich je Dienstkraft/Versorgungsempfänger betragen können, zu übernehmen. Mit der Bestimmung, daß die Kosten auch für diese Gutschrift vom Empfänger selbst zu tragen sind, wird eine zusätzliche Belastung der öffentlichen Haushalte vermieden.

In
Fz

2. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 49 BeamtVG)

In § 49 Abs. 7 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge."

Begründung:

Zum 1. Halbsatz:

Nach dem 1. Leitsatz des BVerwG-Urteils 6 C 28,78 vom 12. Dezember 1979 gehört bei einer Überweisung von Dienst-/Versorgungsbezügen auf ein Konto die Gutschrift des überwiesenen Betrages noch zu den Übermittlungskosten.

och Ziffer 2)

Danach hätte der Dienstherr/Versorgungsträger auch etwaige für die Verbuchung der Gutschrift erhobenen Gebühren, die je nach den Kontoführungskonditionen der einzelnen Geldinstitute bis zu 10,-- DM jährlich je Dienstkraft/Versorgungsempfänger betragen können, zu übernehmen. Mit der Bestimmung, daß die Kosten auch für diese Gutschrift vom Empfänger selbst zu tragen sind, wird eine zusätzliche Belastung der öffentlichen Haushalte vermieden.

Zum 2. Halbsatz:

Versorgungsempfänger, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, legen in der Regel großen Wert darauf, daß ihre Versorgungsbezüge auch ins Ausland überwiesen werden. Für den Transfer ins Ausland fallen im Gegensatz zu einer Inlandsüberweisung jedoch Abwicklungskosten an, und zwar die Auslandsgebühren und die Kosten für die nach den Vorschriften der §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung vorgeschriebene Meldung. Diese Kosten waren bisher gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1899) vom Empfänger zu tragen. Nachdem das genannte Gesetz durch Artikel 18 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) aufgehoben wurde, bedarf es einer neuen Rechtsgrundlage für die Zahlungspflicht des Versorgungsempfängers.

3. Zu Artikel 2 Nr. 4 - neu - (Anlage III) und Artikel 6
(Übergangs- und Schlußvorschriften)

a) In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. Die Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R) wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe R 3 wird nach der Amtsbezeichnung "Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) ³⁾" die Amtsbezeichnung "Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ²⁾" eingefügt.

- b) In Besoldungsgruppe R 4 wird bei der Amtsbezeichnung "Präsident des Verwaltungsgerichts" der Fußnotenhinweis "2)" durch den Fußnotenhinweis "1)" ersetzt.
- c) In Besoldungsgruppe R 5 wird nach der Amtsbezeichnung "Präsident des Oberverwaltungsgerichts 2)" die Amtsbezeichnung "Präsident des Verwaltungsgerichts 1)" eingefügt.

- b) In Artikel 6 ist nach § 1 folgender § 1 a einzufügen:

"§ 1 a

Überleitung von Richtern

Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen des Artikels 2 Nr. 4 erfüllen, sind in das neue Amt übergeleitet."

Begründung zu a und b:

Die Änderungen haben die Ausweisung des Amtes des Präsidenten des Verwaltungsgerichts an einem Gericht mit 81 und mehr Richterplanstellen in Besoldungsgruppe R 5 und die Ausweisung des Amtes des Vizepräsidenten eines Verwaltungsgerichts dieser Größenordnung in Besoldungsgruppe R 3 zum Inhalt.

Nach dem System der Bundesbesoldungsordnung R richtet sich die Einstufung der Gerichtspräsidenten - und, davon abgeleitet, die der Vizepräsidenten - nach der Instanz und nach der Zahl der Richterplanstellen. Die Präsidenten der unteren Gerichte aller Gerichtszweige gehören bei bis zu 40 Richterplanstellen zur Besoldungsgruppe R 3 und bei 41 und mehr Richterplanstellen zu Besoldungsgruppe R 4. Während jedoch für Präsidenten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Amtsgerichte, Landgerichte) darüber hinaus bei 81 bis 150 Richterstellen die Einstufung in Besoldungsgruppe R 5 vorgesehen ist, ist für Präsidenten der Arbeitsgerichte, Sozialgerichte und Verwaltungsgerichte gleicher Größenordnung kein weiteres Amt eingerichtet. Es ist davon auszugehen, daß eine entsprechende Regelung unterblieben ist, weil im Gesetzgebungszeitpunkt Gerichte dieser Größenordnung nicht vorhanden und nicht zu erwarten waren.

Inzwischen sind erste Verwaltungsgerichte in eine Größenordnung mit mehr als 80 Richterplanstellen hineingewachsen. Im Interesse der Gleichbehandlung der Präsidenten der Verwaltungsgerichte mit den Präsidenten der unteren Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl. BVerfGE 26, 100 ff) ist eine entsprechende Ergänzung der Besoldungsordnung R geboten.

4. Zu Artikel 4 (Änderung des 3. BBesÄndG)

Artikel 4 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

'Das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2542) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Die Ämter "Hochschulassistent" in der Besoldungsgruppe C 1 und "Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen)" in der Besoldungsgruppe C 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung der

Bundesbesoldungsordnung C, letzteres mit der Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor" oder "Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule", können bis zum Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl I S. 2090) erlassenen Gesetzes verliehen werden."

- b) Der bisherige Satz 3 wird Absatz 4.
2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden ... (wie Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzesentwurfs).
 - b) Nach Absatz 3 wird ... (wie Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs).'

Begründung:

Artikel 2 § 1 Satz 2 ist bezüglich des Amtes, das Professoren der BesGr. C 2 verliehen werden soll, nicht eindeutig. Die Neufassung soll der Klarstellung dienen.

Die Regelung über die Stellenzulage für Oberärzte in Absatz 1 müßte nach ihrem Standort im Gesetzestext auf die Zeit der nach Satz 1 und 2 weitergeltenden bisherigen Besoldungsordnung C (BesGr. C 2) bezogen werden. Auch nach Inkrafttreten des jeweiligen Landes- anpassungsgesetzes zum Dritten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 und der damit eintretenden Fortgeltung der Ämter nach Absatz 2 als kw-Ämter sollen C 2-Professoren als Oberarzt die Zulage weiter erhalten. Durch den vorgesehenen neuen Standort der Zulagenregelung ergibt sich eindeutig die Rechtsgrundlage für die Fortzahlung auch nach Außerkrafttreten der bisherigen BesGr. C 2.

06.05.87

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1987
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987
- BBVAnpG 87)

Punkt 16 der 576. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1987

Zu Ziffer 2 der Drucksache 132/1/87

Ziffer 2 ist wie folgt zu fassen:

In
Fz

2. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 49 BeamtVG)

In § 49 Abs. 7 ist nach Satz 1 folgender Satz ein-
zufügen:

"Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für
die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt
die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer
Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Aus-
land geführtes Konto trägt der Versorgungsempfänger
die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Ver-
sorgungsbezüge [sowie die Kosten einer Meldung nach
§ 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils
geltenden Fassung]."

[nur Fz]

Begründung:

(Wie Ziffer 2 der Drucksache
132/1/87.)